

Satzung

der

Deutschen Ton- und Tonmineralgruppe

§1 NAME

Der Verein führt den Namen

„DEUTSCHE TON- UND TONMINERALGRUPPE“ e.V.
(abgekürzt DTTG)

und hat seinen Sitz in Köln.

§2 ZWECK UND AUFGABEN

Die „Deutsche Ton- und Tonmineralgruppe“ stellt sich zur Aufgabe, Tone und Tonminerale zu studieren. Sie verfolgt ausschließlich wissenschaftliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch:

1. Förderung von Forschung, Lehre und Technologie auf dem Gebiet der Tone und Tonminerale,
2. Informationen über Arbeiten und Ergebnisse auf diesem Gebiet, sie führt dazu Diskussions- und Vortragsveranstaltungen durch,
3. Förderung wissenschaftlicher Kontakte der Mitglieder untereinander und Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Gruppen des In- und Auslandes,
4. die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene im Sinne der Gemeinnützigkeit.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche Personen, die sich wissenschaftlich oder technologisch mit Tönen oder Tonmineralen beschäftigen,
2. Juristische Personen, z.B. wissenschaftliche Institute, Industriefirmen, Bibliotheken, andere Gesellschaften.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme wird wirksam mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt. Es bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, der schriftlich herbeizuführen ist.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Das Votum der Mitgliederversammlung ist dann mit einfacher Mehrheit verbindlich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn am Ende eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung ein zweijähriger Beitragsrückstand besteht.

§4 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie dem Beirat.

Dem engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören die Präsidentin/der Präsident, die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister an. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten erfüllt gleichzeitig die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Präsidentin/den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Beirat gehören der Webmaster, eine Vertreterin/ein Vertreter der studentischen Mitglieder entsprechend §7 der Satzung und 3-5 weitere Mitglieder an. Zusätzlich sind die beiden letzten Präsidentinnen/Präsidenten automatisch Mitglieder des Beirates.

Der Vorstand sollte die verschiedenen Fachrichtungen und Länder der DTTG repräsentieren.

§5 WAHL DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden dabei direkt in Funktion gewählt. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme abgeben; Stimmvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt i.d.R. zwei Jahre. Die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung.

3. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt nach 2 Jahren automatisch für die folgende Amtsdauer das Amt des Präsidenten/der Präsidentin. Der allererste Präsident/die allererste Präsidentin in diesem Wahlmodus wird entsprechend Absatz 1 ebenso direkt in Funktion gewählt. Sollte die Stellvertreterin/der Stellvertreter aus zwingenden Gründen das Amt nicht übernehmen können, bleibt die Präsidentin/der Präsident für maximal weitere zwei Jahre im Amt. Sollte die Präsidentin/der Präsident aus zwingenden Gründen an der Weiterführung des Amtes verhindert sein, übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter vorzeitig die Präsidentschaft. Anschließend beginnt die reguläre Präsidentschaft.

4. Die direkte – auch mehrfache – Wiederwahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Beiratsmitglieder ist zulässig.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Verein hält in der Regel alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zusammen mit einer wissenschaftlichen Arbeitstagung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern von der Präsidentin/dem Präsidenten zusammen mit der Tagesordnung schriftlich 4 Wochen vorher zugeleitet. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

2. Zwischenzeitliche Diskussionstagungen oder Gemeinschaftstagungen mit fachverwandten anderen wissenschaftlichen Gesellschaften sind anzustreben.

3. Die Präsidentin/der Präsident kann außer der regelmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im dringenden Interesse des Vereins ist. Sie/er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung stellen. Die Einladungen hierzu ergehen schriftlich und sind mindestens 20 Tage vorher zur Post zu geben.

4. Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das vom der Präsidentin/dem Präsidenten sowie dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen ist.

§7 BEITRAG

1. Die DTTG erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Studentische Mitglieder, dazu zählen Studierende, Doktorierende und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen im Jahr nach Abschluss ihrer Promotion, zahlen einen ermäßigten Beitrag. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos (durch Abbuchung) bis Ende März für das laufende Jahr eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen und die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder mit Wohnsitz in Ländern, in welchen ein Abbuchungsverfahren im gegenseitigen Bankenverkehr nicht besteht. In diesen Fällen ist der Jahresbeitrag bargeldlos zum 31. Januar für das laufende Jahr an die DTTG zu entrichten. Während des Geschäftsjahres eintretenden Mitgliedern wird der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach Erhalt der Mitteilung über den Beitritt von ihrem Konto abgebucht bzw. ist er von ihnen nach Erhalt der Mitteilung über den Beitritt zu entrichten.

§8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§9 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hieraus ergibt sich in finanzieller Hinsicht:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verwaltungsaufgaben dürfen nur für die Zwecke des Vereins gemacht werden. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Auftrag des Vereins werden nach dem „Gesetz über Reisekosten der Beamten“ vergütet, bei Überschreitung dieser Sätze in Höhe der nachgewiesenen Barauslagen.

§10 AUFLÖSUNG

Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend oder rechtlich vertreten sind. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen durch drei vom Vorstand zu bestellenden Liquidatoren an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 18. September 2014